



Visum für einen privaten Besuch Typ C bis zu 90 Tagen

Erforderliche Unterlagen

- 1) Ein „Antrag auf Erteilung eines Schengen-Visums“ pro Person, vollständig in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch ausgefüllt und persönlich unterschrieben.
Bitte beachten Sie:
 - Jedes Visum-Antragsformular muss an zwei Stellen unterschrieben sein, d.h. 1) Feld Nr. 37, 2) und unten auf der Seite 4.
 - Visa-Antragsformulare für Minderjährige (unter 18 Jahre) müssen durch mindestens einen Elternteil oder jene Person mit der gesetzlichen Vormundschaft unterschrieben sein.
- 2) Zwei Passfotos (eines auf dem Visumantrag aufgeklebt, das zweite beigelegt).
Bitte beachten Sie die Information „Visa-Formulare / Anforderung an Fotos“ auf der Webseite der Botschaft.
- 3) Internationaler Reisepass, der mindestens drei Monate über das Datum der Wiederausreise aus dem Schengenraum hinaus gültig ist, mindestens zwei leere Seiten aufweist und innerhalb der letzten 10 Jahre ausgestellt wurde.
- 4) Kopie der ersten Seite des internationalen Passes (Seite mit Personalien und Foto).
- 5) Kopie von allen Seiten mit einem Schengen-Visum, ausgestellt in den letzten 24 Monaten oder mit von Drittstaaten gültig erteilten Visa.
- 6) Nationaler Pass: Der Antragssteller hat das Original zu präsentieren und eine Kopie des internen Passes zu unterbreiten.
- 7) Reiseversicherung: Eine für die gesamte Dauer des Aufenthaltes und für den Schengenraum gültige und angemessene Reiseversicherung, die die Kosten für den etwaigen Rücktransport im Krankheitsfall oder im Falle des Todes, die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder die Notaufnahme im Krankenhaus deckt. Die Versicherung muss eine Mindestdeckung von EUR 30'000.00 aufweisen. Nach Art. 15.2 des Visakodex genügt für die Beantragung eines Visums zur mehrfachen Einreise die Vorlage einer gültigen Reisekrankenversicherung nur für die erste Reise.
- 8) Minderjährige (Personen unter 18 Jahre): Schriftliche Zustimmung der Eltern/des nicht reisenden Elternteils oder des gesetzlichen Vormunds. Die schriftliche Einverständniserklärung muss notariell beglaubigt sein und im Original mit einer Kopie vorgelegt werden. Bei einem alleinigen Sorgeberechtigten ist eine Geburtsurkunde, der Gerichtsentscheid über das alleinige Sorgerecht, die Todesurkunde oder sonstige Dokumente zu unterbreiten. Die Einverständniserklärung und die weiteren Unterlagen müssen in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch übersetzt werden.
- 9) Arbeitsbestätigung und Einkommen:
Alle AntragsstellerInnen müssen Unterlagen vorweisen, dass sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen. Im Falle von Arbeitslosigkeit ist eine schriftliche und unterschriebene Erklärung über die eigene finanzielle Situation einzureichen.
 - Für Berufstätige: Arbeitsbestätigung mit Position des Beschäftigten, Gehaltsbestätigung der letzten 6 Monate, Anstellungsdatum, Dauer des Urlaubes. Die Bestätigung muss Name und Position der unterzeichnenden Person sowie eine Kontaktinformation enthalten.
 - Für Privatunternehmer: Lizenz/Registrierung der eigenen Unternehmung bei den entsprechenden ukrainischen Behörden oder der aktuellste Steuerauszug.
 - Für Pensionierte: Pensionsnachweis.
 - Für Schüler und Studenten: Bestätigung der Bildungseinrichtung oder Einverständnis für den Urlaub.
 - Zusätzlich wenn erforderlich: Unterlagen über Eigentum (Land, Haus, Auto etc.) um gegebenenfalls die finanzielle Situation zu dokumentieren.Alle Unterlagen die nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst sind, müssen in eine der genannten Sprache übersetzt werden.

- 10) Nachweis genügend finanzieller Mittel:
1. Möglichkeit: Der Antragssteller legt dar, dass er/sie über genügend finanzielle Mittel verfügt um sowohl die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat zu decken. Beispiele für Zahlungsfähigkeit: Bankauszug mit den Kontobewegungen der letzten 3 Monaten (Original oder Kopie mit Stempel der Bank), Saldobestätigung über den aktuellen Kontostand (Original) oder Reisechecks im Namen des Antragsstellers ordnungsgemäss unterzeichnet (Original und Kopie). Es ist keine Übersetzung dieser Dokumente notwendig.
 2. Möglichkeit: Verfügt der Antragssteller über keine oder nicht genügend finanzielle Mittel, gibt die Visasektion nach Überprüfung des Visumantrags das Formular „Verpflichtungserklärung“ (Garantie der Kostenübernahme durch den Gastgeber) an den Antragssteller ab. Detaillierte Informationen über den Ablauf einer „Verpflichtungserklärung“ finden Sie weiter unten.
- 11) Einladungsschreiben im Original, ordnungsgemäss durch den Gastgeber in der Schweiz unterschrieben und datiert, mit folgenden Angaben:
- a) Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer (E-Mail Adresse sofern vorhanden) der einladenden Person (Gastgeber/in);
 - b) Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit der eingeladenen Person (Gast);
 - c) Art der Beziehung zur eingeladenen Person;
 - d) Zweck und Aufenthaltsdauer in der Schweiz;
 - e) Bestätigung der Kostenübernahme (Reise, Unterkunft, Verpflegung und eventuellen medizinischen Behandlungen).
 - f) Zahlungsfähigkeit des Gastgebers wurde bereits in der Vergangenheit überprüft: Name, Vorname und Geburtsdatum des Antragsstellers vermerken, welcher von der „Verpflichtungserklärung“ Gebrauch machte (freiwillige Information; erfolgt nur durch den Gastgeber, wenn sie/er die Verantwortung bezüglich Datenschutz übernimmt).
- Der Brief muss von der einladenden Person (Gastgeber/in) unterschrieben sein und per Post an die eingeladene Person (Gast) geschickt werden (nicht an die Botschaft!).
- 12) Im Falle von Verwandtschaft: Kopie eines Nachweises (z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Familienausweis etc.)

Vorgehen im Fall einer “Verpflichtungserklärung”, wird von der Botschaft verlangt

(siehe Nr. 10, Nachweis genügend finanzieller Mittel, 2. Möglichkeit, oben)

Wenn die Botschaft die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausstellung des Visums als erfüllt beurteilt, mit der Ausnahme, dass der Antragssteller gemäss Botschaft nicht in der Lage ist, ihr/sein Aufenthalt in der Schweiz mit ihren/seinen eigenen Mittel zu finanzieren, erhält der Antragssteller ihren/seinen Pass ohne Visum, aber mit einem nationalen Formular „Verpflichtungserklärung“ (declaration of commitment / declaration de prise en charge) zurück.

Folgende Schritte sind in solchen Fällen notwendig um ein Visum zu erhalten:

- 1) Der Antragssteller muss die erhaltene “Verpflichtungserklärung” mit der auf dem Formular erwähnten Dossier-Nummer an die einladende Person (Gastgeber) in der Schweiz senden.
- 2) Die einladende Person (Gastgeber) hat die Erklärung auszufüllen und der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde zuzustellen. Die Migrationsbehörde könnte für den Nachweis der Zahlungsfähigkeit weitere Dokumente von der einladenden Person verlangen.
- 3) Nachdem das kantonale Migrationsamt die Zahlungsfähigkeit des Gastgebers überprüft hat und das Ergebnis in der Schweizer Visa Software registriert ist, hat die einladende Person ihren/seinen Gast entsprechend zu informieren.
- 4) Um das Visum bei der Botschaft in Kiew zu erhalten, muss der Pass vorgängig abgegeben werden. Es ist empfehlenswert, mittels einer E-Mail an die Visasektion der Botschaft, den Status ihres/seines Antrags zu prüfen. Bei jeglicher Korrespondenz bitte Name, Vorname und Geburtsdatum jedes Antragsstellers erwähnen.
- 5) Anschliessend hat der Antragssteller oder der Bevollmächtigte während den Öffnungszeiten bei der Botschaft zu erscheinen. Diese Angaben sind auf der Hauptseite der Botschaft „Antragssteller mit einem Stempel im Pass“ (bezieht sich auf das Kapitel „Terminvereinbarung und Bearbeitungsdauer für Visaanträge) aufgeführt. Weiter müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:
 - Original Reisepass;
 - Im Falle einer Änderung der Reisedaten: Neue Ticketreservation und neue gültige Reisekrankenversicherung.
- 6) Der Pass mit dem Visum ist ein Arbeitstag nach der Unterbreitung der unter Punkt 5 erwähnten Unterlagen abholbereit.

Wichtige Bemerkungen

- Bearbeitungsdauer: Das Verfahren für eine "Verpflichtungserklärung" (declaration of guarantee / declaration de prise en charge) dauert normalerweise zwischen 3 und 4 Wochen oder länger während der Hochsaison. Dem Antragssteller wird daher empfohlen der Visumantrag frühzeitig einzureichen.
- Bitte beachten: die Anforderungen müssen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Visums immer noch erfüllt sein. Daher ist der Antragssteller nach einer positiven Antwort der kantonalen Migrationsbehörden der Schweiz nicht automatisch berechtigt, ein Visum zu erhalten. Wenn sich die Umstände verändert haben, behält sich die Botschaft das Recht vor, zusätzliche Dokumente zu verlangen oder das Visum zu verweigern.

Die Schweizerische Botschaft behält sich das Recht vor:

- Zusätzliche Dokumente zu verlangen (Artikel 21/8 Schengen-Visakodex)
- Der Visumantrag zum Entscheid an die zuständige Schweizer Behörde zu übermitteln
- Der/die Antragssteller/in zu einem persönlichen Gespräch vorzuladen (Artikel 21/8 Schengen-Visakodex)

Warnung: Betrugsrisiko durch junge ukrainische Frauen

Diese Botschaft erhält regelmässig Beschwerden von Schweizer Staatsbürgern, die Opfer von Betrug durch junge ukrainische Frauen wurden. Das Betrugsschema ist wie folgt: Nach einer Kontaktaufnahme über Internet oder in einer Bar verlangen einige unehrliche junge Frauen unter Vorgabe falscher Tatsachen (Vorschuss für ein Flugticket, Vorbereitungen für einen Visumantrag, Unfall oder vorgetäuschte Krankheit, berufliche Probleme oder Tod eines nahen Verwandten) um eine finanzielle Hilfe. Nachdem das verlangte Geld bezahlt wurde beenden die jungen Frauen die Beziehung und «tauchen unter».